

Regularien zur Vergabe von Promotionsabschluss-Stipendien der Technischen Hochschule Mittelhessen

Zweck der Förderung

Mit Promotionsabschluss-Stipendien der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) soll es Doktorandinnen und Doktoranden der THM, die sich in der Abschlussphase ihres Promotionsvorhabens befinden, ermöglicht werden, ihre Promotion ohne Verpflichtungen aus anderer Erwerbstätigkeit bis zum Abschluss weiterzuführen.

Förderungsvoraussetzungen

Das Stipendium kann nach Antrag gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung ist die Annahme als Doktorand/in an einer Universität und die Betreuung des Promotionsvorhabens durch einen/eine Hochschullehrer/in der THM. Das Promotionsvorhaben muss nachweislich so weit fortgeschritten sein, dass es voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Ein Abschluss-Stipendium kann Promovierenden gewährt werden, die während der bisherigen Promotionszeit über eine Beschäftigungsstelle der THM finanziert wurden, und wenn nachweislich andere Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft sind.

Dauer der Förderung

Das Stipendium wird für sechs Monate gewährt, in besonderen Fällen ist eine Verlängerung um drei Monate möglich. Die Förderung endet außer in den Fällen des Zeitablaufes mit Ablauf des Monats, in dem die Dissertation eingereicht wird.

Rechtsnatur des Stipendiums

Das Stipendium begründet kein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sondern besteht ausschließlich aus Förderleistungen in Gestalt des gesamten Stipendienbetrages. Stipendien sind regelmäßig keine Einkünfte im Sinne der §§ 18, 19 EStG. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch). Stipendien unterliegen daher nicht der Sozialversicherungspflicht.

Ein Stipendium ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG.

Höhe des Stipendiums, Kinderzulage

Das Stipendium orientiert sich an der Förderung in Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft und setzt sich aus dem Grundbetrag, dem Sachkostenzuschuss und ggf. einer Kinderzulage zusammen.

Der Grundbetrag des Promotionsabschluss-Stipendiums der THM für Promotionsvorhaben beträgt monatlich 1.365 Euro. Zuzüglich wird ein Sachkostenzuschuss von monatlich 103 Euro gewährt. Für Kinder (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz (BKGG)) des/der Stipendiaten/in bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale gezahlt.

Für das erste Kind wird monatlich ein Betrag in Höhe von 400 Euro gezahlt, dieser Betrag erhöht sich um jeweils 100 Euro für jedes weitere Kind. Die Kinderzulage wird ab dem Monat gewährt, in dem der Anspruch entsteht.

Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) an den/die Stipendiaten/in werden auf das Stipendium angerechnet.

Kindergeld ist in dem Stipendium nicht enthalten; es ist ggf. bei dem für den Wohnort des/der Stipendiaten/in zuständigen Arbeitsamt (Familienkasse) oder im Falle der Beurlaubung bei der bisherigen Besoldungsstelle zu beantragen.

Nebenverdienstgrenze, Anrechnung von Einkommen

- Einnahmen des/der Stipendiaten/in aus Erwerbstätigkeit (darunter fallen insbesondere Einkünfte im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 19 EStG) sowie Übergangsgelder werden auf das Stipendium angerechnet (Brutto-Einnahmen).
- Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus wissenschaftlicher Nebentätigkeit, soweit sie während der Laufzeit eines Stipendiums 3.000,00 Euro in sechs Monaten nicht übersteigen (Brutto-Einnahmen aus der Nebentätigkeit); mögliche wissenschaftliche Nebentätigkeiten sind z. B. Betreuung von Studierenden, wissenschaftliche Vorträge, wissenschaftliche publizistische Tätigkeit u. a.
- Einnahmen aus Vermögen werden nicht angerechnet.

Der/Die Stipendiat/in ist verpflichtet, die zur Berechnung des Stipendiums maßgeblichen Sachverhalte mitzuteilen und deren Veränderung anzuzeigen. Die Einkommensverhältnisse sind durch Verdienstbescheinigungen des/r Arbeitgebers/in, durch Steuerbescheide oder in anderer geeigneter Form nachzuweisen.

Unterstützung des Promotionsvorhabens durch die Hochschule

Für die Zeit des Stipendiums

- wird die wissenschaftliche Betreuung gewährleistet,
- werden dem/der Stipendiaten/in die Forschungseinrichtungen der Hochschule zugänglich gemacht,
- wird es dem/der Stipendiaten/in ermöglicht, dass er/sie sich in einer seinem/ihrer Promotionsvorhaben förderlichen Weise an wissenschaftlichen Arbeiten im Fachbereich beteiligen kann.

Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin

Der/die Stipendiat/in verpflichtet sich

- seine/ihre volle Arbeitskraft für das geplante Promotionsvorhaben einzusetzen,
- zur Einhaltung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (http://www.thm.de/site/rechtvorschriften/__.html)
- den/die Betreuer/in über die Beendigung bzw. den Abbruch der Arbeiten zu unterrichten,
- zur Mitteilung der für die Berechnung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- nach Abschluss des Promotionsvorhabens die Promotionsurkunde vorzulegen.

Widerrufsgründe

Diese sind insbesondere gegeben,

- wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- wenn Auflagen oder Promotionsverpflichtungen nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen erfüllt worden sind.